



REVISIONSBERICHT

Baudirektion

Amt für Raum und Verkehr (3081)

Prüfung Kredit-Schlussabrechnung

Projekt: Objektkredit für den Bau und die Investitions-Folgekosten der
S-Bahn-Haltestelle Steinhausen Rigiblick
(Projekt-Nr. BD3081.0026 / VD2035.0026)

Soll (Total brutto)¹: Fr. 11 620 000.00 **Ist (Total)²:** Fr. 5 295 171.70

1. REVISIONSERGEBNIS

1.1 Übersicht

Im Rahmen unserer risikoorientierten, stichprobenweise und unter Beachtung der Wesentlichkeit³ durchgeführten Revision haben wir bei der geprüften Schlussabrechnung folgendes festgestellt:

Prüfbereich	√	!	!!	!!!	+	Thema	Kap. 6.2
Rechtsgrundlage / Ausgabenvollzugsentscheid:	√						Bst. a, b
Abrechnung formal und rechne- risch / Abweichungsbegründung:	√						Bst. c, d
Buchhaltungsführung:	√						Bst. e, f
Vergabe-/Submissionsverfahren:	√						Bst. g
Vergabeaufträge/Werkverträge:	√						Bst. h
Beiträge Dritter:	√						Bst. i
Projektergebnis:	√					Projekt abgeschlossen	Bst. j
Gesamtbeurteilung Schlussab- rechnung:	√						

Legende:³

√ = «ordnungs-/rechtmässig» bzw. «im Wesentlichen ordnungs-/rechtmässig» (vgl. Ausführungen im Bericht)

! = Hinweis / !! = Empfehlung / !!! = Beanstandung / + = mit Hinweisen, Empfehlungen einverstanden

++ = gemäss Amt während der Revision umgesetzt

¹ Kredit brutto gemäss KRB vom 25. August 2011 (§ 1: 10,65 Mio. Franken, § 2: 0,97 Mio. Franken).

² Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen Kantonsanteil netto. (vgl. Anhang I Total Kanton).

³ Begriffserläuterungen siehe Anhang II.

1.2 Geprüfte Kredit-Schlussabrechnung

	Fr.
Objektkredit gemäss KRB vom 25. August 2011 (GS 31/76; BGS 751.314 (2))	
§ 1 Bau der S-Bahn-Haltestelle Steinhausen Rigiblick, Objektkredit	10 650 000.00
§ 2 Investitions-Folgekosten (2013-2037), einmaliger Beitrag	<u>970 000.00</u>
Soll-Kosten (brutto) ⁴	11 620 000.00
Abgerechnete Ist-Kosten Kantonsanteil (netto)	5 295 171.70
Kreditunterschreitung Kanton (netto)	6 324 828.30
<i>Direktzahlungen vom Bundesamt für Verkehr an die SBB</i>	<i>1 673 181.00</i>
<i>Kreditunterschreitung Total (netto)</i>	<i>4 651 647.30</i>

1.3 Beanstandungen

Keine.

1.4 Empfehlungen

Keine.

1.5 Hinweise

Keine.

1.6 Zusätzliche Prüfungsbemerkungen

Der Kreditbeschluss erfolgte mit Indexierung.⁵ Die Teuerung ist auf der Kredit-Schlussabrechnung nicht berücksichtigt, da eine Kreditunterschreitung vorliegt.

Die Planungs- und Projektierungskosten von Fr. 778 618.80 wurden unter der Projekt-Nr. VD2035.0007 Teilprojektcode 6. S-Bahnhaltestelle Steinhausen Rigiblick verbucht und die Ordnungs- sowie Rechtmässigkeit im Revisionsbericht Nr. 71-2013 vom 9. Januar 2014 «Prüfung der Projektkredit-Schlussabrechnung zur Projektierung Stadtbahn Zug, 1. Teilergänzung» bestätigt.

Die Kredit-Schlussabrechnung ist der Finanzkontrolle innerhalb der vorgesehenen zwei Jahre zur Kontrolle vorgelegt worden.⁶

1.7 Genehmigungsempfehlung

Verpflichtungskredit über 10 Mio. Franken: Aufgrund unserer durchgeführten Prüfungshandlungen empfehlen wir dem Regierungsrat, die oben angeführte Kredit-Schlussabrechnung mit separater Vorlage dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen (§ 28 Abs. 8 Bst. b FHG).

⁴ Brutto Kreditbeschluss erfolgte exklusiv MWST.

⁵ Bahnbau-Teuerungsindex BTI (Preisbasis Oktober 2010, BTI 126.8).

⁶ Vgl. § 28 Abs. 7 Bst. a FHG vom 31. August 2006 (BSG 611.1) i.V. mit der Weisung der Finanzdirektion «Projekt- und Kreditabrechnungen».

2. INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. REVISIONSERGEBNIS	1
2. INHALTSVERZEICHNIS	3
3. PRÜFUNGSGEGENSTAND	3
4. PRÜFUNGSaufTRAG	3
5. PRÜFUNGSGRUNDLAGEN	3
6. PRÜFUNGSHANDLUNGEN	4
7. SCHLUSSBEMERKUNGEN	6
KREDIT-SCHLUSSABRECHNUNG	ANHANG I
BEGRIFFSERLÄUTERUNGEN	ANHANG II

3. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Kredit-Schlussabrechnung: Objektkredit für den Bau und die Investitions-Folgekosten der S-Bahn-Haltestelle Steinhausen Rigiblick (Projekt-Nr. BD3081.0026 / VD2035.0026)

4. PRÜFUNGSaufTRAG

Gemäss § 42 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 Bst. d des Finanzhaushaltgesetzes vom 31. August 2006 (BGS 611.1) obliegt der Finanzkontrolle die Prüfung der Kreditabrechnungen. Unsere Prüfung erfolgt mit dem Ziel, die Ordnungs- und Rechtmässigkeit der Kredit-Schlussabrechnung festzustellen und eine entsprechende Empfehlung als Grundlage für deren Genehmigung abzugeben.

5. PRÜFUNGSGRUNDLAGEN

Folgende Unterlagen wurden uns durch das Amt für Raum und Verkehr (ARV) zur Durchführung unserer Prüfungshandlungen zugestellt:

- Kredit-Schlussabrechnung vom 31. Oktober 2022 (ergänzt am 7. Juni 2023)
- KRB vom 25. August 2011 betreffend Objektkredit für den Bau und die Investitions-Folgekosten der S-Bahn-Haltestelle Steinhausen Rigiblick (GS 31/76; BGS 751.314 (2))
- Bericht und Antrag des RR vom 5. April 2011 betreffend Objektkredit für den Bau und die Investitions-Folgekosten der S-Bahn-Haltestelle Steinhausen Rigiblick (Vorlage 2038.1)
- Begründung der Minderkosten des Gesamtprojektes
- Finanzierungsunterlagen

Während der Prüfungshandlungen wurden weitere Unterlagen eingesehen.

Die Verantwortung zur Erstellung der Kredit-Schlussabrechnung liegt bei der zuständigen kantonalen Stelle, während unsere Aufgabe darin besteht, diese gemäss den nachfolgend aufgeführten Prüfungshandlungen (vgl. 6.1) zu revidieren.

6. PRÜFUNGSHANDLUNGEN

6.1 Prüfprogramm

Unsere Prüfungshandlungen (siehe unten) sind auf die unter 4. erwähnten Zielsetzungen ausgerichtet:

- a. Formelle Existenzprüfung der Rechtsgrundlagen für das vorliegende Projekt
- b. Existenzprüfung der Ausgabenvollzugsentscheide für das vorliegende Projekt
- c. Abstimmen der Ausgabenkontrolle mit dem gewährten Kredit und Einsichtnahme in die Begründung einer allfälligen Kreditabweichung hinsichtlich ihrer Nachvollziehbarkeit
- d. Formale und rechnerische Kontrolle der Kredit-Schlussabrechnung
- e. Vergleich der abgerechneten Kosten mit der Staatsbuchhaltung
- f. Abstimmen der Belege mit der Staatsbuchhaltung
- g. Einhalteprüfung des Vergabe- und Submissionsverfahrens
- h. Abstimmen der Vergütungen mit den Werkverträgen/Vergabeaufträgen
- i. Prüfung allfälliger Beiträge Dritter
- j. Aussage zum Projektergebnis

Generelle Bemerkung: Bei der Prüfung der Kredit-Abrechnung werden rechtliche, finanzielle sowie submissionsrelevante Aspekte behandelt (siehe Bst. a bis i oben). Bezüglich Projektergebnis (Bst. j) stützen wir uns auf die Aussage der Projektleitung. Hingegen erfolgen keine Prüfungshandlungen und dementsprechend keine Aussagen und Bestätigungen zum baulichen bzw. technischen Vollzug im Sinne einer Baurevision.

6.2 Prüfungsbemerkungen

- a. Der ausgewiesene Kredit basiert auf dem KRB vom 25. August 2011 (GS 31/76; BGS 751.314 (2)) betreffend Objektkredit für den Bau (§ 1) und die Investitions-Folgekosten (§ 2) der S-Bahn-Haltestelle Steinhausen Rigiblick über 11,62 Mio. Franken.⁷
- b. Dem Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 5. April 2011 (Vorlage 2038.1) mit Nennung des Betrages von 10,65 Mio. Franken für den Objektkredit sowie 0,97 Mio. Franken für die Investitions-Folgekosten wurde durch den Kantonsrat (vgl. Bst. a.) ohne wesentliche Änderungen zugestimmt. Gemäss § 14 Abs. 3 Bst. a der Finanzhaushaltsverordnung (BGS 611.11; FHV) gilt der Bericht und Antrag des Regierungsrates somit als Ausgabenvollzugsentscheid.
- c. Die Differenz zwischen den ausgewiesenen Ist-Kosten des Gesamtprojektes und dem Kredit ist auf der Kredit-Schlussabrechnung korrekt ausgewiesen. Die Kreditabweichung ist begründet.⁸
- d. Die Abrechnung ist formal und rechnerisch korrekt. Das betroffene Projekt wurde in der Staatsbuchhaltung durch die Finanzverwaltung auf «abgeschlossen» gesetzt.

⁷ § 1 Objektkredit für den Bau der S-Bahn-Haltestelle Steinhausen Rigiblick von 10,65 Mio. Franken. § 2 Einmaliger Beitrag für die Investitions-Folgekosten (2013-2037) von 0,97 Mio. Franken.

⁸ Die Differenz zwischen den Ist-Kosten des Gesamtprojektes von Fr. 6 968 352.70 und des Objektkredits brutto von Fr. 11 620 000.00 beträgt Fr. 4 651 647.30. Für den Kanton Zug beträgt die Kostendifferenz zwischen Ist-Kosten und Bruttokredit Fr. 6 324 828.30 (vgl. Anhang I Total Kanton).

Feststellung: Die Ist-Kosten wurden unter der Anlagekategorie Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen (Konto 1464.04 resp. ab 2020 Konto 1464.80, Anlage-Nr. A07401) im Verwaltungsvermögen aktiviert. Gemäss dem Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2011 werden die aktivierbaren Investitionen als zinslose, bedingt rückzahlbare Darlehen behandelt, welche vorzugsweise separat auszuweisen sind. Da die Konten «Investitionsbeiträge an öffentliche Unternehmungen» sowie die Konten «bedingt rückzahlbare Darlehen» unter der gleichen Kontogruppe 146 Investitionsbeiträge summiert werden, erübrigt sich jedoch eine Umgliederung.

- e. Die ausgewiesenen Ist-Kosten gemäss Kredit-Schlussabrechnung (Anhang I, Teil Kanton) stimmen mit der Staatsbuchhaltung überein (Projekt-Nr. BD3081.0026 / VD2035.0026).
- f. Die Belege wurden stichprobenweise mit der Staatsbuchhaltung abgestimmt.
- g. Beim umgesetzten Projekt war die Schweizerische Bundesbahnen AG (SBB) die Bauherrin. Die SBB projektierte und realisierte den Bau der S-Bahn-Haltestelle Steinhausen Rigiblick im Auftrag des Kantons Zug. Das Amt für Raum und Verkehr begleitete und überwachte die Realisierung und stellte die vertragskonforme Erstellung sicher.

Die Aufträge für die Realisation wurden durch die SBB ausgeschrieben und vergeben. Die SBB selber ist gemäss Art. 2a Abs. 2 Bst. b der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen⁹ für den Bau und den Betrieb von Eisenbahnanlagen eine diesem Gesetz unterstellte Auftraggeberin (ausgenommen sind alle Tätigkeiten, die nicht unmittelbar etwas mit dem Bereich Verkehr zu tun haben).

Gemäss unserer formellen Beurteilung und Plausibilisierung der gewählten Vorgehensweise wurden die Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens bezüglich Verfahrensart (vgl. IVöB / BGS 721.52-A2) eingehalten.
- h. Die Vergütungen konnten mit den Vereinbarungen¹⁰ abgestimmt werden.
- i. Beiträge Dritter: Die Beteiligung des Bundes (ASTRA) für das Teilprojekt «Perron» in der Höhe von 872 225 Franken und die Kostenbeteiligung der Gemeinde Steinhausen für das Teilprojekt «Personenunterführung» im Betrag von 1 626 040 Franken sind unter der Projekt-Nr. BD 3081.0026 und VD2035.0026 verbucht. Die Einnahmen von gesamthaft rund 2,5 Mio. Franken werden brutto ausgewiesen.
- j. Gemäss Abschlussbericht vom 15. Dezember 2020 der SBB wurde das Bauprojekt am 4. Dezember 2015 abgenommen.

6.3 Zusätzliche Prüfungsbemerkungen

Auf den Ausweis der Teuerung auf der Kredit-Schlussabrechnung wurde durch das ARV infolge der Kreditunterschreitung verzichtet.

Die Planungs- und Projektierungskosten von Fr. 778 618.80 wurden unter der Projekt-Nr. VD2035.0007 Teilprojektcode 6. S-Bahnhaltestelle Steinhausen Rigiblick verbucht und die Ordnung- sowie Rechtmässigkeit mittels Revisionsbericht Nr. 71-2013 vom 9. Januar 2014 zur

⁹ VöB vom 11. Dezember 1995 (Stand am 1. August 2010) (SR 172.056.11).

¹⁰ Die von der SBB abgeschlossenen Werkverträge liegen nicht vor. Das ARV kontrolliert die Rechnungen auf Basis der mit der SBB abgeschlossenen Vereinbarungen.

«Prüfung der Projektkredit-Schlussabrechnung zur Projektierung Stadtbahn Zug, 1. Teilergänzung» bestätigt.

Die Kredit-Schlussabrechnung ist der Finanzkontrolle innerhalb der vorgesehenen zwei Jahre zur Kontrolle vorgelegt worden.¹¹

7. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Dieser Bericht wurde dem Leiter des Amtes für Raum und Verkehr im Entwurf zur Kenntnis gebracht. Er war mit dem vorliegenden Berichtsinhalt einverstanden.

Der Berichtsentwurf wurde zudem dem Baudirektor zur Kenntnis gebracht. Er war mit dem Berichtsinhalt ebenfalls einverstanden.

FINANZKONTROLLE DES KANTONS ZUG

Digital unterschrieben
von Ruprecht Reto
K5ZYXO
Datum: 2023.08.31
08:11:02 +02'00'

Reto Ruprecht
Leiter, zugel. Revisionsexperte

Digital
unterschrieben von
Senn Andre HD4GNI
Datum: 2023.08.31
08:00:27 +02'00'

André Senn
zugel. Revisor

Geht elektronisch an:

- Amt für Raum und Verkehr (rene.hutter@zg.ch)
- Baudirektion (florian.weber@zg.ch, roman.wuelser@zg.ch via iZug)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch, via iZug)
- Finanzverwaltung (roger.wermuth@zg.ch, roger.studerus@zg.ch, via iZug)
- Staatswirtschaftskommission (via iZug)

¹¹ Vgl. § 28 Abs. 7 Bst. a FHG vom 31. August 2006 (BSG 611.1) i.V. mit der Weisung der Finanzdirektion «Projekt- und Kreditabrechnungen».



Kanton Zug

Direktion: Baudirektion
Amt: Amt für Raum und Verkehr (3081)

Kreditabrechnung

Projektname: Objektkredit für den Bau und die Investitions-Folgekosten der S-Bahn-Haltestelle Steinhausen Rigiblick
Projektnummer: BD3081.0026 / VD2035.0026
Rechtsgrundlage: KRB vom 25. August 2011
Ausgabenvollzugsentscheid: Bericht und Antrag RR vom 5. April 2011
Projektbeginn: 5. November 2011 (Inkrafttreten KRB)
Projektende: 14. Oktober 2022 (Abschluss BD3081.0026)
Projektleitung: Daniel Müller
Datum Schlussabrechnung: 31. Oktober 2022, erg. 7. Juni 2023

Übersicht:

Bezeichnung, Positionen	SOLL (bewilligter Projektbetrag / Verpflichtungskredit) in Franken			IST in Franken			Abweichung Saldo SOLL-IST
	Ausgaben	Einnahmen	Saldo	Ausgaben*	Einnahmen	Saldo	
Bau der S-Bahn-Haltestelle	10 650 000.00	0.00	10 650 000.00	7 651 832.95	2 498 264.75	5 153 568.20	5 496 431.80
Investitions-Folgekosten	970 000.00	0.00	970 000.00	141 603.50	0.00	141 603.50	828 396.50
Total Kanton	11 620 000.00	0.00	11 620 000.00	7 793 436.45	2 498 264.75	5 295 171.70	6 324 828.30
Direktzahlungen BAV an SBB	0.00	0.00	0.00	1 673 181.00	0.00	1 673 181.00	-1 673 181.00
Total Gesamtprojekt	11 620 000.00	0.00	11 620 000.00	9 466 617.45	2 498 264.75	6 968 352.70	4 651 647.30

* Die IST-Ausgaben von 7 651 832.95 Franken enthalten die Zahlungen des Kantons an die SBB von 7 243 611.25 Franken, sowie die Weitergabe eines Anteils der ASTRA Kostenbeteiligung für die Personenunterführung im Umlauf von 408 221.70 Franken an die Gemeinde Steinhausen. Der Objektkredit und die Investitions-Folgekosten wurden exklusive Mehrwertsteuer bewilligt. Anstelle von Mehrwertsteuer sind in den IST-Ausgaben Vorsteuerkürzungen im Umfang von 105 623.20 Franken für den Bau der S-Bahn-Haltestelle sowie 4 814.50 Franken für die Investitions-Folgekosten enthalten.

** Die IST-Einnahmen von 2 498 264.75 Franken enthalten die Kostenbeteiligungen der Gemeinde Steinhausen von 1 626 039.75 Franken sowie des ASTRA von 872 225.00 Franken am Teilprojekt Personenunterführung.

Abweichung Saldo SOLL-IST: Die Minderkosten des Gesamtprojekts betragen rund 4,65 Mio. Franken, vgl. Beilage «Begründung der Minderkosten»

Einnahmen: Die Einnahmen ergeben sich aus den Kostenbeteiligungen der Gemeinde Steinhausen des ASTRA am Teilprojekt Personenunterführung. Diese basieren auf dem KRB vom 25.08.2011 resp. dem Gemeinderatsbeschluss vom 21. Februar 2011 sowie der Finanzierungsvereinbarung mit dem

Seite 2/3

ASTRA vom 21.11.2011. Die entsprechenden Zahlungen wurden im Projekt BD3081.0026 / VD 2035.0026 verbucht.

Bis 2018 war das ehemalige Amt für öffentlichen Verkehr der Volkswirtschaftsdirektion für die Projektleitung verantwortlich. Aufgrund des Direktionswechsels 2019 erfolgt die Kreditabrechnung durch das Amt für Raum und Verkehr der Baudirektion. Die Projektnummer VD2035.0026 wurde nicht transferiert. Die Kreditabrechnung wird daher durch beide Vorstehenden unterzeichnet.

Zug. 7. Juni 2023



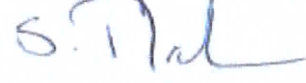
René Hutter
Amtsleiter

Zug. - 7. JUNI 2023



Florian Weber
Baudirektor

Zug. 16. Juni 2023



Silvia Thalmann-Gut
Volkswirtschaftsdirektorin

Begriffserläuterungen

Begriffe

Erläuterung

«*Es besteht Ordnungsmässigkeit*» (o.ä.)

Prüfungstätigkeit und Bestätigung sind auf «Wesentlichkeit» ausgelegt. Unwesentliche Positionen werden nicht, wesentliche auf der Basis von Stichproben geprüft. Im Rahmen der stichprobenweise durchgeführten Prüfungen wurden keine Abweichungen festgestellt (die Möglichkeit besteht jedoch, dass Abweichungen ausserhalb der Stichprobe nicht entdeckt wurden).

«*im Wesentlichen ordnungsgemäss*»

Festgestellte Abweichungen, die in diesem Bericht mit entsprechenden Ausführungen erwähnt sind, wurden für das Gesamtbild als unwesentlich eingestuft (weitere Abweichungen ausserhalb der Stichprobe wurden möglicherweise nicht entdeckt).

«*Wesentlichkeit*»

Kurzdefinition: Entscheidungsrelevanz

«*Ordnungsmässigkeit*»

Ordnungsmässigkeit im Sinne der allg. anerkannten kaufmännischen Grundsätze: Vollständig, wahr, klar, übersichtlich, systematisch angelegt, zweckmässig organisiert, à jour, nachprüfbar (vgl. § 3 Abs. 1 Bst. a FHG; BGS 611.1).

«*Rechtmässigkeit*» (Compliance)

Einhaltung der für den geprüften Bereich relevanten Rechtsgrundlagen, Rahmenbedingungen, gesetzlichen Bestimmungen, internen Regelungen, Verträge etc.

«*Feststellung*»

Erläuterung eines erwähnenswerten Ist-Zustandes im neutralen oder positiven Sinn.

«*Sachverhalt*»

Erläuterung eines Ist-Zustandes, der nicht dem erwarteten Soll-Zustand (Mangel) entspricht und aus dem sich Hinweise, Empfehlungen oder Beanstandungen ergeben.

«*Hinweis*»

Kleinerer Mangel bzw. Abweichung vom Soll-Zustand mit geringerer Wesentlichkeit.

«*Empfehlung*»

Mittlerer wesentlicher Mangel (Abweichung vom Soll-Zustand) mit Vorbehalt bezüglich der Ordnungs- und/oder Rechtmässigkeit im behandelten Bereich.

«*Beanstandung*»

Grösserer wesentlicher Mangel (Abweichung vom Soll-Zustand) mit Vorbehalt oder Einschränkung bezüglich der Ordnungs- und/oder Rechtmässigkeit im behandelten Bereich.